

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

Nr. 148

Sonnabend, den 15. Dezember

1917

Inhalt: Papierersparnis. S. 1275. — Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. S. 1276. — Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. S. 1276. — Verordnung über Kunst-honig. S. 1277. — Verbot über Abschießen von Tauben. S. 1278. — Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen. S. 1279. — Einrichtung des Warenumsatzstempels für 1917 im Bezirk Detmold und Bielefeld. S. 1281. — Unterbrechung der Zwangsversteigerung Gärtner, Humsfeld. S. 1282. — Auf-gebot Ruth, Barntrup. S. 1282. — Verschiedenes.

Die Nr. 213 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Dezember 1917, enthält:

- Nr. 6165. Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-etat für das Rechnungsjahr 1917. Vom 9. Dezember 1917.
- Nr. 6166. Bekanntmachung, betreffend die Prä-gung von Fünfspennigstücken aus Eisen. Vom 6. Dezember 1917.
- Nr. 6167. Verordnung über die Preise und be-sonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl. Vom 10. De-zember 1917.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Oberlehrer a. D., Professor Lukas in Bad Salzuflen das Ehren-kreuz 4. Klasse 1. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 10. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6019.

Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Ziegelmeister Fröh-

Mölling in Lage die bronzene Medaille zum Leopold-Orden zu verleihen.

Detmold, den 10. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5790.

Frhr. Biedenweg

Zur Ersparnis von Papier und vollen Aus-nutzung der Schreibhefte wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 10. 10. 1917 — Staatsanzeiger Nr. 121 — angeordnet:

1. Für die Namen der Kinder darf ein Deckel-schild nur dann noch gefordert werden, wenn die Farbe des Hefdeckels ein Beschreiben nicht zuläßt.
2. Inbetreff der Ausführung und Farbe des Hefdeckels dürfen von Seiten der Schule keine besonderen Vorschriften erlassen werden.
3. Einseitiges Beschreiben der Hefblätter wird verboten; die Randbreite ist auf das ge-ringste Maß zu beschränken.
4. Bei sogenannten Diarien, Tage- oder Arbeits-heften sind besondere Miniaturen nicht zu fordern.
5. Allgemein werden die bestehenden Vorschriften über Güte und Stärke des Papiers auf-gehoben.

6. Im weitgehendsten Maße ist statt der Heste die Schiefertafel zu benutzen.

7. Ebenso ist es erforderlich, die Zeichenlernmittel auf das bescheidenste Maß zu beschränken.

Detmold, den 12. Dezember 1917.

Fürstlich Lippsche Regierung, Schulabteilung
Nr. 22189. Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 209, S. 1081).

(Nr. 6154) **Verordnung**

über Höchstpreise für Hafer und Gerste.

Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird bestimmt:

§ 1

Der nach § 5 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619)/27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 975) geltende Höchstpreis für Hafer erhöht sich, wenn die Ablieferung bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich erfolgt, um eine Vieferungsprämie von 70 Mark für die Tonne, wenn die Ablieferung bis zum 31. Januar 1918 einschließlich erfolgt, um eine Vieferungsprämie von 30 Mark für die Tonne.

Die Vieferungsprämie von 70 Mark wird für alle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Ablieferungen von Hafer aus der Ernte 1917 auf Antrag nachgezahlt. Der Antrag muß bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 20. Dezember 1917 einschließlich bei der Stelle gestellt werden, an welche die Ablieferungen erfolgt sind. Die Kommunalverbände haben die Anträge, die bei ihnen eingehen, an die Reichsgetreidestelle in Berlin weiterzugeben und bei der Durchführung der Nachzahlung nach deren Anweisungen mitzuwirken.

§ 2

Die durch § 1 der Verordnung über Frühdruck vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) festgesetzte und durch die Verordnung vom 11.

August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 709) für Hafer und Gerste bis auf weiteres aufrechterhaltene Druschprämie von 60 Mark für die Tonne bleibt noch bis zum 31. Januar 1918 einschließlich bestehen und fällt dann vollständig weg.

§ 3

Die Vieferungsprämie für Hafer und die Druschprämie für Hafer und Gerste dürfen auf Antrag auch noch nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 gezahlt werden, soweit die Ablieferung der rechtzeitig ausgedroschenen Früchte aus Gründen, die der Vieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, nicht rechtzeitig hat erfolgen können. Der Antrag ist nur insoweit zulässig, als die Ablieferung innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1 § 2 erfolgt, und muß gleichzeitig mit der Ablieferung bei der Stelle gestellt werden, an die die Ablieferung stattfindet. Über Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 72 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) bestimmte Behörde.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 212, S. 1093).

(Nr. 6162) **Bekanntmachung**

über die äußere Kennzeichnung von Waren.

Vom 5. Dezember 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird bestimmt:

§ 1

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4, § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, § 6 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422)

finden auf Gewürze in jeder Form und deren Ersatzmittel Anwendung.

Soweit die genannten Erzeugnisse vor dem 1. Januar 1918 in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, die den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 nicht entsprechen, dürfen sie bis zum 15. Februar 1918 einschließlich feilgehalten und verkauft werden.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 68, S. 609).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 212, S. 1094).

(Nr. 6164) Verordnung

über Kunsthonig. Vom 7. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401), 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Kunsthonig darf nur in fester Form hergestellt werden. Er darf nur in fester Form und nur unter der Bezeichnung als Kunsthonig unter Ausschluß von Bezeichnungen, die den Eindruck echten Honigs erwecken können, in den Verkehr gebracht werden.

Kunsthonig darf zur gewerbsmäßigen Herstellung anderer Nahrungsmittel nicht verwendet werden.

§ 2

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (§ 3), einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 58,25 Mark,
bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm 53,75 Mark.

Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung und der Versendung bis zur Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers ein.

§ 3

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Kleinhändler (§ 4) sowie beim Verkauf durch den Hersteller an Verbraucher einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 63 Mark,

bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm 58,75 Mark.

Diese Preise gelten frei Lager, Laden oder Wohnung des Empfängers und schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 4

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel), abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 3), für 1 Pfund Reingewicht nicht übersteigen:

bei Abgabe in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 75 Pfennig,
im übrigen 73 Pfennig.

Bei Abgabe in Paketen oder Dosen gilt der Preis einschließlich Verpackung.

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige abgerundet werden.

§ 5

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 6

Auf die Einfuhr von Kunsthonig, Zucker sirup, flüssiger Raffinade und ähnlichen zuckerhaltigen Aufstrichmitteln finden die Bestimmungen in den §§ 20 bis 25 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) entsprechende Anwendung.

Die Durchfuhr der im Abj. 1 bezeichneten Erzeugnisse durch das Gebiet des Deutschen Reichs ist verboten.

§ 7

Die Reichszuckerstelle kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Ausnahmen zulassen.

§ 8

Wer den Vorschriften im § 1 oder den Vorschriften über die Einfuhr (§ 6 Abj. 1) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 12. Dezember 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Kunsthonig vom 14. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1271) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 140, S. 1292).

Da durch die vorstehende Verordnung die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsfanzlers vom 14. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1271) über Kunsthonig außer Kraft gesetzt ist, werden auch die diesseitigen Ausführungsbestimmungen zu der letztgenannten Bekanntmachung vom 17. November 1916 (Amtsblatt S. 1293) gegenstandslos, worauf hiermit besonders hingewiesen wird.

Detmold, den 12. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium
J. B.

R. Nr. 9579.

Pustkuchen

VII. Armeekorps. Münster, 5. Dezember 1917.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Abw. V Nr. 4603.

Bekanntmachung.

Die Klagen über den Abschuh von Militär-Briestauben durch die Bevölkerung mehren sich in letzter Zeit bedenklich.

Das Verbot jeder Nachstellung, die sich gegen selbernde Tauben richtet (Abschnitt III Ziff. 15 der Bekanntmachung vom 27. November 1914 — Abt. Ib Nr. 37895 —) wird daher unter Hinweis auf die angedrohten schweren Strafen hiermit in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken,

1. daß das Abschießen von Tauben aller Art verboten ist,
2. daß dieses Verbot auch dann gilt, wenn Taubensperren vom stellvertretenden Generalkommando oder auf Grund landespolizeilicher Bestimmungen von den Zivil-Verwaltungsbehörden während der Saat- und Erntezeit angeordnet sind,
3. daß das Verbot sich auch auf das Abschießen von Tauben auf dem eigenen Grundstück oder seitens des Jagdberechtigten innerhalb seines Jagdbezirks bezieht.

Alle Polizei- und Sicherheitsorgane sind angewiesen, jeden Fall der Nachstellung oder des Abschießens von Tauben sofort und unnachlässig behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

Der kommandierende General

Frhr. von Sayl

General der Infanterie

(Vergl. Amtsblatt von 1914, Nr. 97, Seite 789).

Der am 7. November 1916 gegen den landwirtschaftlichen Arbeiter Jan Slicoiniski und Gen. erlassene Steckbrief ist erledigt, soweit er die Arbeiter Jan Slicoiniski aus Bieling, Kreis Rielce, Jan Stosk aus Falkow, Kreis Ronske, und Marianne Nastula aus Starawies, Kreis Ronske, betrifft.

Detmold, den 7. Dezember 1917.

Der Erste Staatsanwalt

J. B.

J 1013/16.

Lamprecht

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1070/10. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 17772/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend
Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie
Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Vom 15. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.;

Artikel I.

§ 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. U. erhält folgenden Wortlaut:

1. Tierhaare jeder Art, einschließlich tierischer Borsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

§ 1: c fällt weg.

Artikel II.

§ 4 Absatz 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. U. erhält folgenden Wortlaut:

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Vieserung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Fermentieren (nicht dem Aussondern und Zurichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände beschäftigen.

Artikel III.

§ 5 Absatz 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. U. erhält folgenden Wortlaut:

Trotz der Beschlagnahme ist das Fermentieren (nicht das Aussondern und Zurichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1917 in Kraft.

Münster, den 5. Dezember 1917.

Das Königliche Stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Fehr. von Gahl,

General der Infanterie.

Is R. Nr. 63300.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Am 21. November d. J., nachmittags, ist aus dem Hauskur des Ortsvertreters Schönla in Remmighausen ein Paket mit 200 Brotmarken, bestimmt für die Gemeinde Remmighausen, entwendet worden. Das Paket ist am folgenden Tage erbrochen wieder auf den Schönla'schen Hof gelegt; es fehlten 40 Brotmarken.

Ich erwarte von jedem, insbesondere jedem Geschäftsmann, bei dem in letzter Zeit von irgend einer Person auffällig viel Brotmarken abgegeben sind, oder der sonst etwas Sachdienliches bekunden

kann, schnelligst Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 547/17.

Detmold, den 8. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 547/17. Kirchhof

Am 30. November d. J., abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, ist in Bad Meinberg von einem Unbekannten mit einem Steine gegen das Fenster der Schlafstube des Kurdirektors Raub geworfen.

Es wird um Ermittlung des Täters und um Nachricht ersucht.

Horn, den 10. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Nr. 176/17.

Spelge

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung von Abgabe der Warenumsätze gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Veranlagungsbezirke Detmold (Städte: Detmold, Lage und Horn; Ämter: Detmold, Lage, Horn und Sipperode-Cappel) aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1917 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 den Fürstlichen Steuerämtern Detmold, Schötmar und Sift Cappel schriftlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen. Die Anmeldung kann auch bei der unterzeichneten Steuerstelle zu Protokoll erfolgen. Die Bestimmung wegen der Einzahlung der Abgabe bleibt aber dadurch unberührt.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetriebe.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 M, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Für Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter dieser Summe zurückbleibt, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Erinnerungen, eine die Nichteinreichung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu machen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldeverpflichtung zuwiderhandelt, oder über die empfangenden Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 M bis 30 000 M ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können in

meinem Geschäftszimmer für Steuerfachen (Zimmer Nr. 9), sowie bei der zuständigen Fürstlichen Steuerkasse, den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorstehern und den zuständigen Steuererhebem kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind.

Detmold, den 12. Dezember 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission
als Warenumsatzsteuer-Stelle

R. Piderit

Geh. Regierungsrat

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Steuerjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Veranlagungsbezirke Lemgo aufgefordert, den steuerpflichtigen Jahresbetrag ihres Warenumsatzes für das Kalenderjahr 1917 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 der Fürstlichen Steuerkasse zu Lemgo (für Stadt Lemgo und die Ämter Brake, Hohenhausen und Varenholz) und in Blomberg (für Stadt Barntrup und Amt Sternberg-Barntrup) schriftlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen. Die Anmeldung kann auch bei der unterzeichneten Steuerstelle zu Protokoll erfolgen. Die Bestimmung wegen der Einzahlung der Abgabe bleibt dadurch unberührt.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetriebe.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 M, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Für Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter dieser Summe zurückbleibt, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Erinnerungen, eine die Nichteinreichung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu machen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldeverpflichtung zuwiderhandelt, oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 *M* bis 30000 *M* ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der zuständigen Fürstlichen Steuerkasse und den zuständigen Steuererhebem kostenlos entnommen werden. Eine Zustellung von Vordrucken erfolgt nicht ohne Antrag.

Brake in Lippe, den 12. Dezember 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
als Warenumsatzsteuer-Stelle
Nr. 9788 St. Krieger

Bekanntmachung.

Die Ehefrau Friederike Kuhlmann von hier ist heute als Bezirkshebamme der Stadt Barntrop angestellt und eidlich verpflichtet worden.
Barntrop, den 10. Dezember 1917.

Der Magistrat

Dueß

Bürgermeister

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Humfeld belegenen, im Grundbuche von Humfeld Band I Blatt 30 auf den Namen des Zieglers Friedrich Gärtner Nr. 63 in Humfeld eingetragenen Grundstücke, die das Kolonat Nr. 63 in Humfeld bilden, wird unterbrochen, da der Schuldner einem mobilen Truppenteile angehört, § 5 Ziff. 2 des Gesetzes, betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914.

Der auf den 24. Januar 1918 bestimmte Termin fällt weg.

Alverdissen, den 7. Dezember 1917.

R. 2/17. Fürstliches Amtsgericht

Aufgebot.

Die zuletzt in Barntrop wohnhaft gewesene

unverehelichte Wilhelmine Ruth ist am 24. Juni 1916 in Detmold gestorben. Sie soll im Jahre 1845 als Tochter der Eheleute Tagelöhner Friedrich Ruth und Luise geb. Herbrechtsmeier in Vinderhose geboren sein. Es ergeht hiermit an Alle, die ein Erbrecht gegen die p. Ruth zu haben glauben, die Aufforderung, sich zu melden und ihre Erbberechtigung glaubhaft zu machen und zwar beim Fürstlichen Amtsgericht Alverdissen, bis spätestens zum Aufgebotstermine am

Dienstag, den 22. Januar 1918,

vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Fiskus als Erbe festgestellt, wenn nicht innerhalb 3 Monate nach Ablauf der Frist von einem Erben sein Erbrecht oder die Erhebung der Klage gegen den Fiskus nachgewiesen ist.

Alverdissen, den 22. November 1917.

VII 3/16.

Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Landsturmann Hermann, Carl Werner der 1. Komp., 6. Landsturm-Infanterie-Ersatz-Bataillons VII. A. R. (Sennelager) (VII. 6.), geboren am 24. 6. 75 in Peterwitz, Bez. Trebnitz (bei Breslau), welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht verhängt. p. Werner ist wohnhaft in Schötmar, Asperstraße 31, dessen Eltern in Breslau, Ottostr. 9a.

Es wird ersucht, den p. Werner zu verhaften und an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport nach hier abzuliefern.

Sennelager i. Westf., 12. Dezember 1917.

Niemöller,

Rittmeister und Bataillons-Kommandeur

Beschreibung:

Größe: ca. 1,67 m. Gestalt: normal. Mund: gewöhnlich. Nase: spitz. Haar: blond, blonder Schnurrbart. Schlechtes Gebiß und älteres, etwa verlebtes Aussehen.

Kleidung: feldgraue Landsturm-Uniform, am Kragen Nummern VII. 6. Geht vermutlich in Zivil.